



Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.03.2020

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen unter teilweiser Abänderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem IfSG folgendes angeordnet:

Art. 1

Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem IfSG wird wie folgt neu gefasst:

7. *Nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Die Schließung gilt auch für Frisöre, Kosmetik-, Nagel- und Tatoostudios, Wellnessmassagen sowie ähnliche Einrichtungen. Im Übrigen können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.*

Art. 2

Die vorstehende Neufassung von Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen, die im übrigen unverändert bleibt, gilt für den Zeitraum ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020. Die neugefasste Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der vom Anwendungsbereich der genannten

Vorschriften erfasst wird. Die Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG).

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen, vor denen auch das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach nicht verschont geblieben ist. Vor dem Hintergrund deutlich steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die vorbezeichneten neuen Maßnahmen in Form einer angeordneten Schließung auch für Frisöre, Kosmetik-, Nagel- und Tatoostudios, Wellnessmassagen sowie ähnliche Einrichtungen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und auch als erforderlich anzusehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen, Körperkontakte oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein hohes Gefährdungspotential, so dass nur im Zuge weitgehender Anordnungen und Beschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Ein überaus markantes Gefährdungspotential im Hinblick auf die Gefahr einer Übertragung von Infektionen besteht insbesondere auch bei Dienstleistungen, die notwendiger Weise mit längerem und unmittelbarem Körperkontakten verbunden sind. Dies ist bei Frisören, Kosmetik-, Nagel- und Tatoostudios, Wellnessmassagen sowie ähnlichen Einrichtungen der Fall, ohne dass dieser Gefahr durch ein gleich geeignetes milderes Mittel begegnet werden könnte. Vorrangiges Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Zwar werden verschiedene Grundrechte eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung und dem überragenden Schutz von Leben und Gesundheit im Rahmen einer Ermessensabwägung gerechtfertigt, insbesondere auch mit Blick darauf, dass sich die Zahl der bestätigten Corona-Infektionen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach sowie den unmittelbar angrenzenden Städten und Gemeinden in den letzten Tagen drastisch vervielfacht hat und ein Ende dieser überaus dynamischen Entwicklung ohne adäquate Gegenmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser geänderten Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Verfügung auch dann zu befolgen sind, wenn und soweit Klage eingelegt werden sollte. Einer Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Lutz Urbach